

# **Förderverein Hohner – Konservatorium Trossingen e.V.**

## **Satzung Stand: 2015**

### **§1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- I. Der Verein führt den Namen „Förderverein Hohner-Konservatorium Trossingen“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 78647 Trossingen

- II Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### **§2**

#### **Zweck**

- I Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung- Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe durch die ideelle und finanzielle Förderung der Ersatzschule Hohner-Konservatorium Trossingen. Darunter fällt auch die Förderung einzelner Studenten bezüglich Instrumentarium, Wettbewerbsteilnahmen und Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, sofern diese im Auftrag des Hohner-Konservatoriums erfolgen. Weiterhin können Projekte des Hohner-Konservatoriums gefördert werden, die der Fortbildung von Studenten dienlich sind.
- II Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dient.
- III Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs.I genannten gemeinnützigen Körperschaft verwendet.
- IV Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein geeignete Fachkräfte beschäftigen.

### §3

#### Gemeinnützigkeit

- I Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- II Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- III Der Verein darf keine Personen durch zweckfremde Aufgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Auch darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden.
- IV Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- V Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in §2 Abs. 1 genannten Einrichtungen zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, muss der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

### §4

#### Mittel

- I Der Verein erhält seine Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch
  - Geld- und Sachspenden
  - Zuwendungen seitens der Firma Matth. Hohner AG
  - Öffentliche Zuschüsse
- II Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

### §5

#### Mitgliedschaft

- I Natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie des Öffentlichen Rechts können die Mitgliedschaft erwerben. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.
- II Die Mitgliedschaft endet durch:
  - schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Kalenderjahres mit vierteljähriger Frist.

- Ausschluss durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds. Das Mitglied kann binnen eines Monats gegen den Ausschluss Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Tod bei juristischen Personen, bei Personenvereinigungen durch deren Erlöschen

## §6

### Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## §7

### Mitgliederversammlung

- I Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch innerhalb von 12 Monaten.
- II Außerdem wird die Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- III Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei den Mitgliedern eingegangen sein.
- IV Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung bekanntgegeben werden.

## §8

### Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

- I Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- II Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- III Satzungsänderungen, die Abwahl des Vorstandes oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- IV Aufgabe der Mitgliederversammlung sind:

- Grundsatzfragen der Vereinsarbeit und der Erlass von Richtlinien
- Die Entlastung des Vorstandes
- Wahl eines Rechnungsprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

## §9

### Vorstand

- I Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenverwalter, dem Schriftführer sowie einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Zahl von Beisitzern.
- II Der erste Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln.
- III Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann hierzu einen Geschäftsführer bestellen.
- IV Hauptamtliche Mitarbeiter des Hohner-Konservatoriums können nicht Vorstandmitglieder sein.

## §10

### Wahl und Aufgaben des Vorstandes

- I Der Vorstand wird auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl des Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.
- II Der Vorstand hat alle Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu entscheiden soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.